



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.VII. Catholici verweigern, über den Punctum Gravaminum zu Oßnabrück zu handeln: Evangelici bestehen darauf, es sey ihnen versprochen worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Febr.

man aber aus dem vorherigen Betragen muthmaßete, daß vielleicht nicht alles, sonderlich was die, unter Catholischen Herrschafften wohnende Protestantische Unterthanen betraff, zu erhalten sehen möchte;

So präparirte man sich zum Voraus, was allenfalls *pro secundo & tertio Gradu*, in Vorschlag zu bringen seyn möchte: Wovon das Project also lautete:

1646.  
Febr.

*Secundus Gradus* und anderer Vorschlag.

Sollte aber vor die Evangelische Unterthanen das Publicum, oder auch, über angewandte Bemühung, das *privatum Religionis Exerccitium* nicht zu erhalten seyn, so werden alle Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, äußersten Fleiß ansetzen, daß ihre Religions-Genossen, sich zwar des Exerccitii Religionis in den Catholischen Landen enthalten, doch daneben frey und sicher seyn, auch mit Lesen, Singen und Beten ungehindert GOTT, nach ihrem Gewissen dienen mögen. Wann aber Francke Leute mit GOTTES Wort und Heiligen Abendmahl zu erquickten, oder Kinder zu tauffen, so müste erlaubt seyn, Prediger und Diener Göttliches Worts ungehindert und sicher fördern zu lassen. Wollten auch gesunde Leute, in den nächst-angelegenen Evangelischen Orten, ihres Gottesdienstes abwarten, solches müste auch allermännlich unverbotten, sondern frey seyn. Falls aber die Evangelische Unterthanen ihre Güter verkauffen und sich an andern Orten häufiglich niederlassen wollten; so wird solches männiglich gegen Abtrag jeden Orts üblichen Nachsteuer, ohne einige Erhöhung frey gelassen, und stünde jedem bevor, seine Güter so lange zu behalten, und selbst oder durch andere administriren zu lassen, biß er einen Kauffmann erlangen können, der *justo pretio* solche Güter zu erkauffen gemeynet.

*Tertius Gradus.*

Obgelesnen *secundum Gradum* hat man billig Evangelischen theils äußerst zu urgiren; sollte aber solches zu erhalten schwehr fallen, und darüber der Friede Anstoß leiden wollen, so müste man endlich geschehen lassen, daß die Unterthanen gehalten seyn sollen, ihre Güter *justo pretio* zu verkauffen, doch dergestalt, daß ihner ganz kein terminus gesetzt werde; so lange sie aber keinen Käufer haben würden, müste ihnen erlaubt seyn, ihre Güter durch Diener verwalten zu lassen. Es müste auch einem jeden frey und bevor stehen, ohne einigen Paß zu seinen Gütern zu reisen, sein Hauswesen zu besichtigen und Ordnung zu stellen, auch müste Niemanden die Verkaufung seiner Güter *ad certos terminos* restringiret werden.

§. VII.

Catholici  
verweigern,  
über den pun-  
ctum Grava-  
minum zu  
Öfnabrick  
zu handeln.

Mittlerweile, da die Evangelischen, ob- angeführter maßen, ihre *Media compositionis* von sich stellten, und in der Meynung stunden, es würden die Catholici Status sich zu Öfnabrick einfinden und daselbst über die *Gravamina Ecclesiastica* mit ihnen handeln, immassen der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff selbst, die Vertretung darzu gegeben hatte; so ereigneten sich doch neue Schwürigkeiten wegen des Orts, wo man von beyden Theilen über solche *Gravamina* handeln wollte, maßen die Catholici absolute verlangten, daß solche Tractaten zu Münster gepflogen werden sollten: zu dem Ende forderte Trautmannsdorff die Evangelischen Deputa-

tos ad *Gravamina* zu sich, welche am 11. Febr. um die bestimmte dritte Nachmittags-Stunde hinführen, da dann der Graf von Trautmannsdorff, in Beyseyn des Grafen von Lamberg und D. Eranten ihnen andeutete: „Er der Graf hätte auf jüngst-beschehenes Ansuchen in „*puncto Deputationis & Loci* zu Abhandlung der *Gravaminum*, zwar sein bestes gethan, und den Herren Catholischen zugesprochen, hierinn den Evangelischen nachzugeben und eine *Deputation* anhero zu schicken; die Catholische zu Münster aber hätten sich dessen zum höchsten beschwehret; und heute ihre Erklärung dahin lautend, übersendet, 1) daß, nachdem die Evangelischen ihre *Gravamina* zuerst

1646.  
Febr.

„zuerst übertreiffet, und die Catholische  
„darauf geantwortet hätten; so wäre es  
„der Ordnung nach wieder an den Evan-  
„gelicis, und würden sie nunmehr von  
„den Extremis ad Media kommen und  
„Mittel vorschlagen müssen. 2) So wä-  
„ren Sie, die Catholische, nicht Gravan-  
„tes, sondern Gravati, dahero Ihnen  
„nicht zumuthen sey 3) ihrem eigenen  
„Unglück, und wissentlichen Schaden erst  
„nachzuziehen. Sie wüsten auch 4) nicht  
„warum die von Münster (allwo gleichwol  
„nicht allein das Fürstliche und Städtische,  
„sondern auch das Churfürstliche Colle-  
„gium zumal bestünde) denen zu Osnä-  
„brück nachzuziehen sollten? 5) Über die-  
„ses alles könnte man vor Erlangung und  
„Einbringung der Vorschläge (wann man  
„auch schon hierinn nachgeben wollte) Nie-  
„manden, als nur ad audiendum & re-  
„ferendum instruiren, welches gleichwol  
„auch schimpfflich und übelständig ware.  
„Es möchten dahero die Augspurgische  
„Confessions-Verwandte ihre Vorschlä-  
„ge in Schrifften fassen, und hinüber  
„nach Münster schicken, darauf man dann  
„sich des Loci halber vielleicht bald würde  
„vergleichen, und die Deputatos instru-  
„iren können.

Evangelici  
bestehen dar-  
auf es sey ih-  
nen verspro-  
chen worden.

Nach genommenen Abtrit und gethaner  
Danckagung, deutete der Sachsen-  
Altenburgische Legatus dargegen zur  
Antwort an: „Daß die Resolutio  
„den Deputatis ganz befremdet vor-  
„gekommen, sintemahl die Evangelische  
„anderst nicht vermeynet hätten, als die-  
„ses habe seine Richtigkeit, maßen sie nun-  
„mehr die Münsterische Deputirte stünd-  
„lich erwarteten: der Graf selbst hätte  
„lethlin dieses bereits beliebet, würde sich  
„dahero nimmer ändern, vielweniger in wei-  
„tere Schriftwechselung sich einzulassen,  
„rathsam seyn, welches er, der Graf eben-  
„falls nicht für gut gehalten habe: es möch-  
„te daraus nur Wiederwill, Verlänger-  
„und Verzögerung entstehen. Was ein-  
„mal beliebet worden, das müsse nimmer  
„zurück gezogen werden, zumal die Schwe-  
„dischen Legati sich auch hiezu nicht ver-  
„stehen würden u.

Diesem fügte der Braunschweig-  
Lüneburgische Gesandte LAMPADIUS,  
hinzu: „Man hätte nunmehr lange Jah-  
„re genug darüber disputiret, und so lan-  
„ge disputiret, bis das arme Vaterland  
„in jetzige Noth und kläglichen Jammer-

„Stand gerathen wäre: man sollte zusam-  
„men treten und sehen, wie man sich ver-  
„ gleichen könne; Seine gnädige Fürsten  
„und Herren wären ir nichts graviret,  
„hätten auch weder auf einem noch an-  
„dern Fall keinen Nutzen noch Schaden  
„zu erwarten, sondern er sey allein dem  
„Publico zum besten allhier.

Worauf der Sachsen-Altenburgi-  
sche weiter fort fuhr: „Wenn es mit  
„schriftlicher Handlung auszurichten, so  
„wäre es längst geschehen: die Catholici  
„sollten gar nicht dafür halten, daß es  
„den Evangelischen daran mangle: es  
„wären der Evangelischen Gravamina  
„gar nicht ex fundamento wiederlegt,  
„hingegen der Catholischen Antwort leich-  
„lich zu refutiren: nächst dem hätten die  
„Münsterischen Gesandten wegen der dor-  
„tigen Churfürstlichen gar keinen Vorzug  
„vor den Osnabrückischen, sintemal auch  
„allhier zu Osnabrück, ein Churfürstli-  
„ches Collegium angerichtet werden mü-  
„ste: Chur-Sachsen und Chur-Branden-  
„burg auch allhier subsistiren würden:  
„wiederholten dannenhero zum andern  
„und dritten mahl, daß es bey denjenigen,  
„was hiebedor schon beliebet worden sey,  
„verbleiben und nicht geändert werden  
„möchte und wenn es gleich nur ad au-  
„diendum & referendum wäre, so  
„wäre es doch auch keine große Zeit, son-  
„dern nur ein Tag damit zugebracht,  
„und würde man alsdann einander bef-  
„ser verstehen und lernen kennen, mit  
„Erbiten, man wolle sich ebenfalls löb-  
„lich, Christlich und wohl finden lassen.

Trautmannsdorff gab hierauf, wie-  
wohl in etwas alteriret, zur Antwort:  
„Es wäre weniger nicht, Er hätte es be-  
„liebet, wäre auch vor seine Person noch  
„mal damit zu frieden, hätte das seinige dem  
„Versprechen gemäß dabey gethan, das  
„wolle er mit seinem Schreiben beweisen:  
„Er könnte aber gleichwol die Catholische  
„hierzu auch nicht zwingen, oder ihnen  
„Maasß und Ordnung geben: Er bäte,  
„man wolle sich doch darinn überwinden  
„und die Sachen befördern durch schrift-  
„liche Verfassung der Vorschläge: es hie-  
„ ihm eben jetzt bey, ob nicht dis ein Weg  
„und Modus sey, weils man ja nicht  
„schriftlich handeln wolle, daß Evange-  
„lici zu Osnabrück ihren Glaubens-Ge-  
„nossen und Gesandten, welche sich zu  
„Münster (allda seines Wissens Wir-  
„tem

1646.  
Febr.

1646. „temberg und Culmbach wäre) ohne  
Febr. „das befänden, die Media und Vorschlä-  
Martius. „ge zuschickten, und ihnen dabey auftrü-  
„gen, daß sie solche, und zwar nur allein  
„mündlich, den Catholischen proponiren  
„und vorstellen sollten.

Allein die *Deputati Evangelicorum*

insistirten ihrem ersten Verlangen und be-  
rufften sich nochmaln auf die bereits ge-  
schehene Zusage, daß über den *Punctum*  
*Gravaminum*, zu *Osnabrück* gehandelt  
werden sollte: Welches dann die Kayser-  
lichen Legati zu fernerer Überlegung nah-  
men.

1646.  
Febr.  
Martius.

## §. VIII.

Derer Evan-  
gelischen Ge-  
saudten zu  
Münster: Ent-  
achten über  
die Media  
Compositio-  
nis Evangeli-  
corum.

Die *Osnabrückische Evangelische*  
Gesandten communicirten un-  
terdessen ihre *Media Compositio-  
nis super  
Gravaminibus*, an die zu Münster sub-  
sistirende Evangelische Gesandtschaften,  
um auch deren Bedencken darüber zu ver-

nehmen, welches dieselbe, in nachstehen-  
den Terminis erstatteten, und solches in-  
sonderheit auf die, von den Catholicis,  
über sothane Media Evangelicorum,  
geführten Discourse, einrichteten:

Derer zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten Gutachten und  
Bedencken, auf derer *Osnabrückischen Evangelischen* Gesandten  
Vorschlag in puncto *Gravaminum*  
*Ecclesiasticorum*.

Wann die geringste Apparenz und Hoffnung vorhanden seyn sollte, daß  
die, ratione des ersten *Puncts* der *Gravaminum Ecclesiasticorum* Evangeli-  
corum, den prætendirten Geistlichen Vorbehalt betreffend, dahin einmal richtend  
de Media und Vorschläge, daß nemlich quoad prætERICA, alles in denjenigen  
Stand, darinn es sich der *Immediat-Erz-Bisithumen* und *Stiftungen* halber, in dem  
1618ten Jahr befunden, gänglich cum pleno, tam quoad admissionem ad Sessionem  
& Vorum, quam reliquo Jure restituiret, quoad futura aber denjenigen *Erz-  
Bischoffen* und *Prælaten* die sich zu der *Augsburgischen Confession* bekennen wür-  
den, nicht allein solches an ihren Stand, Amt, Dignität und Nutzung auch son-  
derlich am *Particular-Exercitio* solcher ihrer *Christlichen Religion* keineswegs ver-  
hindert und nachtheilig, sondern denenselben auch cum totius seu majoris *Capituli partis* consensu das *Jus plenarie Reformandi* ohngehindert, frey und be-  
vorziehen sollte u. von den *Catholicis*, wo nicht endlich eingewilliget, jedoch we-  
nigstens durch derselben Beharrung die bevorstehende gültliche *Compositions-Hand-  
lung* dadurch nicht mehr verhindert und schwerer gemacht, als facilitiret und beför-  
dert; oder sonst pro præsenti causa & rerum staru dem communi Imperii &  
*Evangelicæ rei bono*, etwas Nuß und Vortheil dadurch geschafft werden möch-  
te; so würde man es Evangelischen theils durchgehends um so viel mehr, Billig-  
keit und Gewissens halber, dabey bewenden zu lassen haben, als es in effectu zu  
Ausbreitung der Ehre Gottes, Beförderung vieler tausend Menschen Seeligkeit,  
auch des gesamten Evangelischen Wesens Aufnehmen, Versicherung, Ehr und Re-  
putation unzweiffentlich reichen und ausschlagen müste.

Nachdeme aber gleichwol die allhier unterschiedliche und beständig vorgehende  
Discourse und eifrige Contestationes, neben andern der Sachen Umständen, so  
viel zu erkennen geben, daß die *Romano-Catholici* obbemeldte Vorschläge so gar  
nicht pro Mediis agnosiren, noch die Evangelischen theils bey den hauptsächli-  
chen præsupponirenden Billigkeiten, ratione Restitutionis, in dem 1618. ent-  
haltenen Stand gestehen, daß sie vielmehr dafür halten wollen, als ob ihnen solcher-  
gestalt neben den bisher reformirten *Erz-Bisithum- und Stiftungen* auch die übrige  
nach und nach eingezogen, und also in effectu, vermittelt gänglicher *Etudie-  
und Aufhebung* ihres so hoch jederzeit affectirten Geistlichen Vorbehalt, ihnen in  
das Gewissen, Herz und Augapffel allzustark und unleidentlich gegriffen werden  
wollte,